

Richtlinie

zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

am Ecologic Institut

07.10.2026

Mitarbeiter:innen des Ecologic Instituts, die an wissenschaftlichen Leistungen beteiligt sind, sind verpflichtend angewiesen, diese Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in ihrer Arbeit zu beachten.

Das Ecologic Institut versteht die Einhaltung dieser Grundsätze als eine verbindliche Voraussetzung wissenschaftlicher Arbeit.

Ausgehend von den Leitlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) hat das Ecologic Institut die folgende Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten verabschiedet.

Diese Ecologic Richtlinie hat zwei Teile: Der erste Teil ist eine leicht verständliche Kurzfassung der für das Ecologic Institut wesentlichen Regeln. Der zweite Teil enthält die detaillierten Bestimmungen der DFG-Leitlinie und Mustersatzung der Hochschulrektorenkonferenz zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die für Ecologic Institut angepasst wurden.

Inhalt

1	Teil I - Kurzfassung	3
1.1	Leitbild	3
1.2	Verpflichtung zur guten wissenschaftlichen Praxis	3
1.3	Verpflichtende Teilnahme an Schulungen	4
1.4	Anwendung des Vier-Augen-Prinzips	4
1.5	Kennzeichnung von Quellen und KI-Anwendungen	4
1.6	Dokumentation, Aufbewahrung von Daten, Veröffentlichung	4
1.7	Verantwortung der Geschäftsführung	5
1.8	Verantwortung der Projektleitung	5
1.9	Ombudspersonen	5
1.10	Umgang mit Verstößen gegen diese Richtlinie	5
2	Teil II - Ausführliche Fassung auf Grundlage der DFG Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Kodex)	6
2.1	Standards guter wissenschaftlicher Praxis	6
2.1.1	Leitlinie 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien	6
2.1.2	Leitlinie 2: Berufsethos	6
2.1.3	Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen	7
2.1.4	Leitlinie 4: Verantwortung der Projektleitung	7
2.1.5	Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien	8
2.1.6	Leitlinie 6: Ombudspersonen	8
2.2	Forschungsprozess	9
2.2.1	Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung	9
2.2.2	Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen	9
2.2.3	Leitlinie 9: Forschungsdesign	10
2.2.4	Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte	10
2.2.5	Leitlinie 11: Methoden und Standards	11
2.2.6	Leitlinie 12: Dokumentation	11
2.2.7	Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen ..	11
2.2.8	Leitlinie 14: Autorschaft	12
2.2.9	Leitlinie 15: Publikationsorgan	13
2.2.10	Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen 13	
2.2.11	Leitlinie 17: Archivierung	13
2.3	Leitlinien 18, 19: Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren	14

2.3.1	Wissenschaftliches Fehlverhalten	14
2.3.2	Anzeigen möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens	16
2.3.3	Verfahrensgrundsätze	16
2.3.4	Vorprüfung durch Ombudsperson	17
2.3.5	Prüfungskommission	18
2.3.6	Maßnahmen	18

1 Teil I - Kurzfassung

1.1 Leitbild

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Sie trägt zur Qualität der Arbeit des Ecologic Instituts und dessen Ruf bei. Dazu gehört unter anderem, gute wissenschaftliche Praxis einzuhalten, Ergebnisse kritisch zu prüfen und zu hinterfragen und Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren.

1.2 Verpflichtung zur guten wissenschaftlichen Praxis

Alle an wissenschaftlichen Leistungen beteiligten Mitarbeiter:innen des Ecologic Instituts („Wissenschaftler:innen“) sind verpflichtet, die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis, wie sie in den Teilen I und II dieser Richtlinie geregelt sind, einzuhalten. Darüber hinaus ist die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis Aufgabe und Verantwortung auch der Geschäftsführung und der Projektleitung.

Neben den Regeln in dieser Richtlinie können sich wissenschaftliche Standards außerdem ergeben aus den Standards der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin in der betreffenden Arbeit und den Anforderungen der Geschäftsführung, der Projektleitung und des Auftraggebers.

Die Wissenschaftler:innen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

Soweit es der Auftrag erlaubt, berücksichtigen die Wissenschaftler:innen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Sie wenden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an und führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess fachgerecht („lege artis“) durch. Sie legen stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dar, insbesondere wenn neue Methoden entwickelt werden. Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, insbesondere Urheberrechte, sind zu beachten. Wenn Wissenschaftler:innen Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu danach Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese.

1.3 Verpflichtende Teilnahme an Schulungen

Jede:r Wissenschaftler:in ist verpflichtet, mindestens einmal an einer Schulung zu dieser Richtlinie und der guten wissenschaftlichen Praxis am Ecologic Institut teilzunehmen.

1.4 Anwendung des Vier-Augen-Prinzips

Die Projektleitung und Arbeitspaketleitung stellt sicher, dass Arbeitsergebnisse, insbesondere wissenschaftliche Veröffentlichungen und Projektberichte, grundsätzlich vor ihrer Veröffentlichung oder Versendung an den Auftraggeber mindestens auf Plausibilität, sprachliche Qualität und auf wissenschaftliche Qualität gegengelesen werden.

Arbeitsergebnisse der Projektleitung oder Arbeitspaketleitung sollen entsprechend von einer zweiten wissenschaftlich qualifizierten Person gegengelesen werden.

1.5 Kennzeichnung von Quellen und KI-Anwendungen

Die Wissenschaftler:innen zitieren die Originalquellen von in der wissenschaftlichen Arbeit verwendeten fremden Texten, Daten, Materialien, Software usw. Als Faustregel gilt: Empfänger:innen der Texte und sonstigen Ergebnisse müssen an jeder Stelle wissen können, wer zu ihm oder ihr spricht.

Die verwendeten Quellen müssen letztlich eigenständig ausgewertet werden. Blindzitate sind unabhängig von ihrer Herkunft aus Literatur oder KI usw. nicht erlaubt.

Genuine, nachvollziehbare Beiträge von Partner:innen, Konkurrent:innen und Vorgänger:innen zum Inhalt (Autorschaft) sind zu wahren und auszuweisen. Wissenschaftler:innen treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte.

Anwendung von künstlicher Intelligenz (KI), die zu Inhalten beitragen und nicht nur redaktioneller Art sind, müssen intern angezeigt und in Ergebnissen nach außen vermerkt werden. Die Leitlinien des Ecologic Instituts zur Nutzung von KI sind zu beachten.

1.6 Dokumentation, Aufbewahrung von Daten, Veröffentlichung

Wissenschaftler:innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können.

Alle für ein Projekt oder eine Publikation relevanten Dokumente und Daten, insbesondere Förderanträge, Bewilligungsbescheide, Verträge, relevante interne Absprachen und solche mit dem Auftraggeber und Dritten, Arbeitsergebnisse, Veröffentlichungen müssen auf dem vom Institut dafür vorgesehenen Ablageort abgespeichert und für mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden.

Soweit es unter den jeweiligen rechtlichen Bedingungen möglich ist, insbesondere bei Arbeiten, die mit Zuwendungen gefördert wurden, bringen Wissenschaftler:innen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.

1.7 Verantwortung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Ecologic Instituts stellt organisatorisch über Grundsätze, Verantwortlichkeiten, Struktur und Verfahren usw. sicher, dass diese Richtlinie eingehalten werden kann und ihre Anwendung sichergestellt ist.

Die Geschäftsleitung stellt insbesondere sicher, dass diese Richtlinie und eventuell erfolgende Änderungen im Ecologic Institut kommuniziert werden, für alle Wissenschaftler:innen zugänglich sind und ihnen in geeigneter Form erläutert werden.

Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie eine angemessene Karriereunterstützung und Chancengleichheit aller Wissenschaftler:innen.

1.8 Verantwortung der Projektleitung

Die Projektleitung trägt die Verantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis im Projekt. Sie stellt sicher, dass alle Projektbearbeiter:innen diese Richtlinie guter wissenschaftlicher Praxis kennen und sie tatsächlich einhalten. Dies geschieht im Rahmen von regelmäßigen Besprechungen, Anweisungen und durch andere geeignete Maßnahmen.

Die Projektleitung vermittelt die Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens und definiert eventuell erforderliche spezifische Standards für das betreffende Projekt.

Die Projektleitung stellt sicher, dass die Rollen und die Verantwortlichkeiten der beteiligten Wissenschaftler:innen zu jedem Zeitpunkt klar sind. Sie strebt ein angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung an.

1.9 Ombudspersonen

Bei Fragen zu guter wissenschaftlicher Praxis sowie bei einem tatsächlichen oder vermuteten Fehlverhalten können sich die Mitarbeiter:innen vertraulich an die Ombudspersonen wenden. Die Ombudspersonen stehen allen wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen des Ecologic Instituts als Ansprechpartner:innen zur Verfügung. Sie sind unabhängig in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe und erhalten die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz.

1.10 Umgang mit Verstößen gegen diese Richtlinie

Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Ein Verstoß gegen diese Richtlinie kann sich u.a. ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, Mitwissen um Fälschungen durch andere, wissentliche Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Die Konsequenzen von Verstößen gegen diese Richtlinie hängen von Art und Schwere des Verstoßes ab. Insbesondere wissenschaftliches Fehlverhalten kann arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Teil II regelt die Einzelheiten dazu, was wissenschaftliches Fehlverhalten ist und wie das Verfahren bei Hinweisen abläuft.

2 Teil II - Ausführliche Fassung auf Grundlage der DFG-Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Kodex)

Stand des DFG-Kodex: September 2024 / korrigierte Version 1.2

2.1 Standards guter wissenschaftlicher Praxis

Dieser Teil II ergänzt die Kurzfassung in Teil I. Grundlage für Teil II sind die DFG-Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Kodex) sowie die Mustersatzung der Hochschulrektorenkonferenz zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Diese Dokumente wurden für die Verwendung am Ecologic Institut angepasst. Sie fassen die zentralen Standards guter wissenschaftlicher Praxis zusammen und beschreiben das Verfahren im Falle ihrer Nichtbeachtung.

2.1.1 Leitlinie 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

Alle an wissenschaftlichen Leistungen beteiligten Mitarbeiter:innen des Ecologic Instituts („Wissenschaftler:innen“) sind verpflichtet, die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis, wie sie in den Teilen I und II dieser Richtlinie geregelt sind, einzuhalten. Jede*r Wissenschaftler:in trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten - unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets - den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

Erläuterungen:

Zu den Prinzipien gehört es insbesondere, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern. Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sind in den nachfolgenden Leitlinien ausgeführt.

2.1.2 Leitlinie 2: Berufsethos

Wissenschaftler:innen tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftler:innen aller

Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

Erläuterungen:

Erfahrene Wissenschaftler:innen und Wissenschaftler:innen in frühen Karrierephasen unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

2.1.3 Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

Die Leitung des Ecologic Instituts schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis. Die Leitung schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler*innen rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie angemessene Karriereunterstützung und Chancengleichheit aller Wissenschaftler:innen.

Erläuterungen:

Die Leitung des Ecologic Instituts trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Diese gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und geeignet vermittelt werden.

Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfalt („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“). Für Wissenschaftler:innen in frühen Karrierephasen sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal angeboten.

2.1.4 Leitlinie 4: Verantwortung der Projektleitung

Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit, d.h. üblicherweise die Projektleitung, trägt die Verantwortung für die am Projekt beteiligten Wissenschaftler:innen. Das Zusammenwirken ist so beschaffen, dass das Projektteam als Ganzes seine Aufgaben erfüllen und die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen kann und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept des Ecologic Instituts eingebetteten – Betreuung von Wissenschaftler:innen in frühen Karrierephasen sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf höheren Leitungsebenen des Ecologic Instituts zu verhindern.

Erläuterungen:

Die Größe und die Organisation der Projektteams und anderer wissenschaftlichen Arbeitseinheiten sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungs-

pflichten, angemessen wahrgenommen werden können. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit der entsprechenden Verantwortung einher. Wissenschaftler:innen und wissenschaftsakkessorisches Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

2.1.5 Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler*innen ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

Erläuterungen:

Qualitativ hochwertige Wissenschaft orientiert sich an disziplinspezifischen Kriterien. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein. Diese sind zum Beispiel: ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung des*der Wissenschaftler:in wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

2.1.6 Leitlinie 6: Ombudspersonen

Das Ecologic Institut benennt zwei integre Ombudspersonen, an die sich die Wissenschaftler:innen in Konfliktfällen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis sowie bei einem tatsächlichen oder vermuteten Fehlverhalten wenden können. Sie sollen Vertrauen im Institut als integre Wissenschaftler:innen genießen. Mitglieder der Geschäftsführung können nicht Vertrauenspersonen sein.

Für jede Ombudsperson wird eine Vertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vorgesehen. Die Ombudspersonen, ihre Vertreter und ihre Amtszeit werden allen Mitarbeitenden bekannt gegeben, im Intranet sowie im Internet benannt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Ombudspersonen stehen allen Wissenschaftler:innen des Ecologic Instituts als vertrauliche Ansprechpartner:innen zur Verfügung. Sie sind neutral und unabhängig in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe und erhalten die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz.

Erläuterungen:

Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Vertraulichkeit und weitere Verfahrensregeln sind in den entsprechenden Bestimmungen dieser Richtlinie

geregelt. Das Ecologic Institut sieht Maßnahmen vor, um die Ombudspersonen insoweit zu entlasten, dass sie ihre Funktion erfüllen können.

2.2 Forschungsprozess

2.2.1 Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung

Die Wissenschaftler:innen führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess le artis durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

Erläuterungen:

Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware und deren Entwicklung und Programmierung.

Wenn Wissenschaftler:innen Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftler:innen bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftler:innen von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftler:innen repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

2.2.2 Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler:innen und des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.

Erläuterungen:

Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt eines*einer Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

2.2.3 Leitlinie 9: Forschungsdesign

Wissenschaftler:innen berücksichtigen bei der Planung eines wissenschaftlichen Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Das Ecologic Institut stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.

Erläuterungen:

Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftler:innen prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

2.2.4 Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

Wissenschaftler:innen des Ecologic Instituts gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

Erläuterungen:

Wissenschaftler:innen machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte. Das Ecologic Institut trägt die Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und ihrer Angehörigen und fördern diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Es entwickelt soweit erforderlich verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben.

Wissenschaftler:innen treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass ein*e Wissenschaftler:in die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihm*ihr generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. Die Nutzung steht insbesondere dem*der Wissenschaftler:in zu, der*die sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

2.2.5 Leitlinie 11: Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftler:innen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

Erläuterungen:

Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

2.2.6 Leitlinie 12: Dokumentation

Wissenschaftler:innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler:innen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

Erläuterungen:

Eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation ist es, die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

2.2.7 Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

Grundsätzlich bringen Wissenschaftler:innen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen. Wissenschaftler:innen entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Die Entscheidung über das öffentliche Zugänglichmachen von wissenschaftlichen Ergebnissen darf nicht von Dritten abhängen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftler:innen diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst

programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler:innen vollständig und korrekt nach.

Erläuterungen:

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftler:innen, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich zum Beispiel im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.

Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftler:innen unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autor*innen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

2.2.8 Leitlinie 14: Autorschaft

Autor*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autor*innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autor*innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer*innen korrekt zitiert werden können.

Erläuterungen:

Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn ein*e Wissenschaftler:in in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 - der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
 - der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 - am Verfassen des Manuskripts
- mitgewirkt hat.

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

Wissenschaftler:innen verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor*innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden

Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

2.2.9 Leitlinie 15: Publikationsorgan

Autor*innen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftler:innen, die die Funktion von Herausgeber*innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

Erläuterungen:

Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft.

Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

2.2.10 Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftler:innen, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Erläuterungen:

Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen der*die Gutachterin beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Wissenschaftler:innen zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

2.2.11 Leitlinie 17: Archivierung

Wissenschaftler:innen sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftler:innen dies dar. Das Ecologic Institut stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

Erläuterungen:

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrunde liegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien

aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

2.3 Leitlinien 18, 19: Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren

Angepasst nach DFG-Leitlinien 18 und 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

2.3.1 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. Falschangaben macht,
2. sich wissenschaftliche Leistungen unzulässig zu eigen macht,
3. die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt,
4. in Form einer Mitautorschaft am wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer beteiligt ist
oder
5. ihre Aufsichtspflicht verletzt.

Wissenschaftliches Fehlverhalten begeht auch, wer vorsätzlich am Fehlverhalten anderer teilnimmt.

Diese Tatbestände sind nachfolgend näher erläutert.

2.3.1.1 Falschangaben

Falschangaben sind

1. das Erfinden wissenschaftserheblicher Daten oder Forschungsergebnisse,
2. das Verfälschen wissenschaftserheblicher Daten oder Forschungsergebnisse, insbesondere durch
 - a) Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne die Unterdrückung oder Beseitigung offenzulegen,
 - b) eine nicht offengelegte Veränderung einer Darstellung oder Abbildung,
3. die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
4. unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben im Rahmen des Förderverfahrens oder der Berichtspflicht,

5. die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis, es sei denn, das Einverständnis wurde ohne hinreichenden wissenschaftsbezogenen Grund verweigert.

2.3.1.2 Unzulässiges Zu-eigen-Machen wissenschaftlicher Leistungen

Wissenschaftliche Leistungen macht sich in unzulässiger Weise zu eigen, wer

1. wissenschaftliche Inhalte, die die Person nicht allein erarbeitet hat, ohne hinreichende Quellenangabe übernimmt (Plagiat),
2. Forschungsansätze, Forschungsergebnisse oder wissenschaftliche Ideen, die die Person nicht allein erarbeitet hat, für eigene Zwecke oder für die Zwecke Dritter unbefugt verwendet (Ideendiebstahl),
3. wissenschaftliche Daten, Ansätze, Ideen, Hypothesen oder Theorien unbefugt an Dritte weitergibt, es sei denn, der Gegenstand der Weitergabe ist schon ordnungsgemäß veröffentlicht worden,
4. sich die Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation anmaßt oder eine solche unbegründet annimmt, obwohl die Person keinen genuine, nachvollziehbaren Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet hat,
5. wissenschaftliche Daten, Ansätze, Ideen, Hypothese oder Theorien unbefugt veröffentlicht, solange der Gegenstand der Veröffentlichung noch nicht von den berechtigten Personen oder mit deren Einverständnis veröffentlicht worden ist.

2.3.1.3 Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer

Die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt in wissenschaftsspezifischer Weise, wer

1. sie durch Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Person für die Zwecke ihrer Forschung benötigt, unmöglich macht oder wesentlich erschwert (Sabotage),
2. Forschungsdaten oder Forschungsdokumente verfälscht oder unbefugt beseitigt oder
3. die Dokumentation von Forschungsdaten verfälscht oder unbefugt beseitigt.

2.3.1.4 Mitautorschaft

Eine Person begeht wissenschaftliches Fehlverhalten, wenn sie in Form einer Mitautorschaft an einer Veröffentlichung beteiligt ist und die Ausarbeitung Falschangaben im Sinne von oder unzulässig zu eigen gemachte wissenschaftliche Leistungen enthält. Das entsprechende Fehlverhalten Dritter muss ebenso wie die eigene Mitautorschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig verwirklicht worden sein.

2.3.1.5 Vernachlässigung von Aufsichtspflichten

Eine Person, der eine Aufsichtspflicht obliegt, begeht wissenschaftliches Fehlverhalten, wenn eine andere Person objektiv einen Tatbestand nach dieser Richtlinie verwirklicht, die aufsichtspflichtige Person die erforderliche und zumutbare Aufsicht vorsätzlich oder grob fahrlässig vernachlässigt hat und das Fehlverhalten der anderen Person durch die Beachtung der erforderlichen und zumutbaren Aufsicht verhindert oder zumindest wesentlich erschwert worden wäre.

2.3.1.6 Teilnahme am Fehlverhalten anderer

Wissenschaftliches Fehlverhalten verwirklicht, wer sich vorsätzlich durch Anstiftung oder Beihilfe am vorsätzlichen Fehlverhalten einer anderen Person nach dieser Richtlinie beteiligt.

2.3.1.7 Verletzung der Vertraulichkeit

Eine Person verletzt die Vertraulichkeit, wenn sie

1. nicht bereits öffentlich zugängliche wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt hat, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwertet,
2. vertrauliche schriftliche oder mündliche Inhalte, von denen die Person im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit Kenntnis erlangt hat, unbefugt an Dritte weitergibt.

2.3.1.8 Begünstigung

Eine Person verwirklicht auch dann wissenschaftliches Fehlverhalten, wenn sie wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten einer anderen Person nach dieser Richtlinie ergibt, in der Absicht, sich oder der anderen Person einen Vorteil zu verschaffen.

2.3.2 Anzeigen möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Das Ecologic Institut bietet ein Arbeitsklima, in dem Probleme und Frage zur guten wissenschaftlichen Praxis und dieser Richtlinie offen und vertrauensvoll im Projektteam, der Projektleitung oder der Programm- und Geschäftsführung angesprochen und geklärt werden können.

In jedem Fall steht hinweisgebenden Personen immer auch die Ombudsperson als vertrauenswürdige Ansprechperson zur Verfügung.

Hinweisgebende Personen können Verdachtsfälle von Verstößen gegen diese Richtlinie an die benannten Ombudspersonen richten. Alternativ können sich hinweisgebende Personen auch an das überregional tätige „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ (OWID) wenden.

Hinweisgebende Personen müssen die Anzeige in gutem Glauben einreichen und objektive Anhaltspunkte dafür haben, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe sind nicht schutzwürdig und können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.

Eine Anzeige, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.

2.3.3 Verfahrensgrundsätze

Die zuständigen Stellen am Ecologic Institut, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden Person als auch der beschuldigten Person ein. Wegen der Anzeige sollen weder die hinweisgebende Person noch der von den Vorwürfen betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen entstehen.

Das Verfahren zu Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen und der folgenden Verfahrensregelungen grundsätzlich vertraulich. Die hinweisgebende Person ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider

besseres Wissen erfolgt ist. Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. Das Einverständnis soll in Textform erteilt werden. Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die betreffende Person in Textform zustimmt oder sich an die Öffentlichkeit wendet, oder wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt, oder wenn der Fall ansonsten nicht sachgerecht behandelt werden kann. Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse des Ecologic Instituts geboten ist.

Für die beschuldigte Person gilt die Unschuldsvermutung, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt ist. Sie ist nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten. Ihr sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. Ihr ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ausschlussgründe und eine mögliche Befangenheit von Ombudspersonen oder Mitgliedern der Prüfungskommission in Verfahren nach einer Anzeige können jederzeit durch diese selbst, die hinweisgebende Person oder die beschuldigte Person geltend gemacht werden. Für Ausschlussgründe und die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. Über den Ausschluss entscheidet die Geschäftsführung. Bei Ausschluss tritt die Stellvertretung an die Stelle der ausgeschlossenen Person.

Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zügige Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Die Vorgänge und Ergebnisse der einzelnen Verfahrensabschnitte werden schriftlich protokolliert.

2.3.4 Vorprüfung durch Ombudsperson

Die zuständige Ombudsperson unternimmt eine Plausibilitätsprüfung, ob die mitgeteilten Informationen und objektive Anhaltspunkte hinreichend konkrete Anhaltspunkte für wissenschaftliches Fehlverhalten ergeben.

Die Ombudsperson fordert die beschuldigte Person unverzüglich schriftlich zur Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. Hierbei führt sie gegenüber der beschuldigten Person die belastenden Hinweise und Anhaltspunkte auf. Zur Stellungnahme ist eine angemessene Frist zu setzen.

Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson das Verfahren ein.

Bei hinreichendem Tatverdacht leitet die Ombudsperson die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche von der Prüfungskommission geführt wird.

Im Falle einer Einstellung des Verfahrens wird die Entscheidung zunächst der hinweisgebenden Person schriftlich mitgeteilt. Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. Der hinweisgebenden Person wird ein Recht zur Remonstration (Einspruch) gegen die Entscheidung binnen zweiwöchiger Frist eingeräumt. Im Falle einer fristgerechten Remonstration wird die getroffene Entscheidung erneut geprüft. Ist die Remonstrationsfrist fruchtlos verstrichen oder hat eine Remonstration zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird die Einstellungsentscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung

der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt.

Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. Hat die beschuldigte Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.

2.3.5 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird von der Geschäftsführung im Einzelfall ad hoc bestellt und besteht aus drei Personen, die Vertrauen im Institut als integre Wissenschaftler:innen genießen. Ombudspersonen und Mitglieder der Geschäftsführung können während ihrer Amtszeit nicht Mitglied der Prüfungskommission sein.

Die Mitglieder der Prüfungskommission nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Geschäftsführung.

Die Prüfungskommission prüft den Sachverhalt unter Anhörung der Betroffenen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen zur Vorprüfung entsprechend, soweit in diesem Abschnitt nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Prüfungskommission kann Dokumente und andere Beweismittel anfordern, beschaffen, sichten und sichern, Stellungnahmen einholen oder externe Expertisen einholen. Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen. Aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind.

Die Prüfungskommission beraumt einen angemessenen Termin für eine Sitzung an. Der hinweisgebenden Person und der beschuldigten Person wird nochmals Gelegenheit gegeben, sich mündlich vor der Kommission oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern.

Die Prüfungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit nach seiner freien, aus dem Verfahren gewonnenen Überzeugung. Die Prüfungskommission kann das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einstellen.

Die Prüfungskommission teilt der Geschäftsführung einen Untersuchungsbericht, ihre Entscheidung, die wesentlichen Gründe und ggf. Vorschläge für zu ergreifende Maßnahmen vor.

2.3.6 Maßnahmen

Die Geschäftsführung entscheidet, ob gegenüber der beschuldigten Person wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird und welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Die Maßnahmen sind der Schwere des Fehlverhaltens angemessen und vorbehaltlich arbeitsrechtlicher Bestimmungen. In Betracht kommen insbesondere:

- Aufforderung an die beschuldigte Person, vom wissenschaftlichen Fehlverhalten betroffene Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen;
- Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung/Unterlassung;

- arbeitsrechtliche Maßnahmen wie arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung;
- Anzeige wegen Ordnungswidrigkeit oder Straftat an Behörde, Polizei oder Staatsanwaltschaft.

Die Entscheidung der Geschäftsführung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. Das Ergebnis wird gegebenenfalls auch Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

Das Ecologic Institut bewahrt die Unterlagen der förmlichen Untersuchung 10 Jahre auf.

Berlin, den 07. Oktober 2026



Christoph Heinrich
Geschäftsführender Direktor